

Kompetenz. Wissen. Erfolg.



Grundlagen des Beamtenrechts

- Grundbegriffe
- Ernennungen
- Beendigung des Beamtenverhältnisses
- Umsetzung, Versetzung, Abordnung
- Rechtsbehelfe

Ersteller

Stefan Labenski,
hauptamtlicher Dozent bei der Bayerischen Verwaltungsschule

Impressum

Rechtsstand:
1. März 2019

Herausgeber:
Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,
Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Layout/Satz: FIBO Lichtsatz GmbH, Unterhaching

© 2019 BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle: Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Neuen Reihe der BVS.
Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter www.bvs.de/schriften

Vorbemerkung

In allen Lehrgängen der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) ist das Fach Personalwesen bzw. Öffentliches Dienstrecht ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und regelmäßig Inhalt von Abschlussprüfungen. Personalwesen (bzw. Öffentliches Dienstrecht) umfasst die Rechtsgebiete Arbeits- und Tarifrecht (vgl. Band 14a der Lehrbücher an der BVS) und Beamtenrecht.

Das vorliegende Lehrbuch widmet sich dem Beamtenrecht. Zusätzlich zum Band 13, der sich als Lernmittel im Beschäftigtenlehrgang II und in der Fortbildung eignet sowie von Praktikern gerne als Nachschlagewerk verwendet wird, soll dieser Band 13a das Rechtsgebiet des Beamtenrechts kompakt zusammenfassen. Er konzentriert sich auf die Inhalte, die in den Ausbildungsberufen der Verwaltungsfachangestellten (VfAK), der Kauffrau/des Kaufmanns für Büromanagement (KfB), im Beschäftigtenlehrgang I (BL I) sowie in der beamtenrechtlichen Ausbildung für die zweite Qualifikationsebene in die Stoffgliederungspläne der BVS aufgenommen wurden.

Das Lehrbuch gibt zunächst einen Überblick über die Rechtsgrundlagen des Beamtenrechts und deren Grundbegriffe. Anschließend wird, beginnend mit den Arten der Beamtenverhältnisse, ein Themenschwerpunkt des Beamtenrechts, nämlich das Ernennungsrecht und die Vorgehensweise bei der Prüfung einer Ernennung ausführlich beschrieben. Im weiteren Verlauf geht es um die Themen der Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Schwerpunkt Entlassung und Ruhestand sowie um den Wechsel von Dienstposten im Wege der Umsetzung, der Versetzung und der Abordnung. Nachdem noch die Rechte und Pflichten von Beamtinnen und Beamten (mit einem Kurzüberblick zum Disziplinarrecht) sowie das Besoldungsrecht in seinen Grundzügen beschrieben werden, schließt das Buch mit den förmlichen Rechtsbehelfen, die einem Beamten zur Verfügung stehen, um sich gegen Entscheidungen seines Dienstherrn rechtlich zu wehren.

Am Schluss des Buches sind als Anlagen zahlreiche Muster für Ernennungsurkunden abgebildet sowie ein Schema für die Prüfung von Ernennungen abgedruckt.

Weibliche und männliche Schreibweise

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll ausdrücklich als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Vorbemerkung	4
Inhalt	5
Abkürzungen	8
Schrifttumshinweise	9
1	Rechtsgrundlagen des Beamtenrechts. 10
1.1	Europäisches Gemeinschaftsrecht. 10
1.2	Verfassungsrecht 10
1.2.1	Art. 33 GG 10
1.2.2	Gesetzgebungskompetenzen im Beamtenrecht 14
1.3	Wichtige Gesetze und Verordnungen im Beamtenrecht 15
1.3.1	Beamtenstatusgesetz (BeamStG). 16
1.3.2	Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) 16
1.3.3	Leistungslaufbahngesetz (LlbG) 16
1.3.4	Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) 17
1.3.5	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) 17
1.3.6	Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG) 17
1.3.7	Beamtenrechtliche Verordnungen in Bayern 17
2	Grundbegriffe des Beamtenrechts 18
2.1	Dienstherrnfähigkeit. 18
2.2	Oberste Dienstbehörde 18
2.3	Dienstvorgesetzter. 20
2.4	Vorgesetzter 20
2.5	Amtsbe­griff 21
2.5.1	Amt im statusrechtlichen Sinn 22
2.5.2	Amt im abstrakt-funktionellen Sinn 22
2.5.3	Amt im konkret-funktionellen Sinn 22
3	Das Beamtenverhältnis 24
3.1	Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses. 24
3.2	Arten der Beamtenverhältnisse 25
3.2.1	Beamtenverhältnis auf Widerruf, § 4 Abs. 4a BeamStG. 25
3.2.2	Beamtenverhältnis auf Probe, § 4 Abs. 3a BeamStG 26
3.2.3	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, § 4 Abs. 1 BeamStG 27
3.2.4	Beamtenverhältnis auf Zeit, § 4 Abs. 2 BeamStG. 27
4	Begründung und Änderung des Beamtenverhältnisses 28
4.1	Begriff und Rechtsnatur der Ernennung. 28
4.2	Kein Rechtsanspruch auf Ernennung 28
4.3	Leistungsprinzip 29

5	Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ernennung	30
5.1	Ernennungsart	32
5.1.1	Begründung (Einstellung)	32
5.1.2	Umwandlung	33
5.1.3	Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt	33
5.2	Förmliche Ernennungsvoraussetzungen	34
5.2.1	Urkunde	35
5.2.2	Mindestinhalt	35
5.2.3	Zeitpunkt der Wirksamkeit	36
5.3	Persönliche Ernennungsvoraussetzungen	37
5.3.1	Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf	37
5.3.2	Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe	39
5.3.3	Umwandlung	41
5.3.4	Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt	44
5.4	Sachliche Ernennungsvoraussetzungen	47
5.4.1	Zuständigkeit	47
5.4.2	Beteiligung der Personalvertretung	49
5.4.3	Freie und besetzbare Planstelle	49
6	Die fehlerhafte Ernennung	50
6.1	Nichtigkeit der Ernennung, § 11 Abs. 1 BeamtStG	50
6.2	Heilungsmöglichkeiten, § 11 Abs. 2 BeamtStG	51
6.3	Rücknahme der Ernennung	51
6.3.1	Rücknahmegründe des § 12 Abs. 1 BeamtStG	52
6.3.2	Rücknahmegrund des § 12 Abs. 2 BeamtStG	52
6.4	Verfahren und Rechtsfolgen bei fehlerhafter Ernennung, Art. 21 Abs. 1, 3, 4 BayBG	53
7	Beendigung des Beamtenverhältnisses	54
7.1	Entlassung	54
7.1.1	Entlassung kraft Gesetzes, § 22 BeamtStG	54
7.1.2	Entlassung durch Verwaltungsakt, § 23 BeamtStG	55
7.2	Verlust der Beamtenrechte, § 24 BeamtStG	59
7.3	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, § 25 BeamtStG, Art. 14 Abs. 1, Art. 11 BayDG	59
7.4	Eintritt und Versetzung in den Ruhestand	59
7.4.1	Eintritt wegen Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze	59
7.4.2	Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, Art. 64 BayBG	60
7.4.3	Versetzung eines Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	60
7.4.4	Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	62

8	Wechsel des Dienstpostens	64
8.1	Umsetzung	64
8.2	Versetzung	65
8.3	Abordnung	68
8.4	Zuweisung	70
8.5	Möglichkeiten des Dienstherrnwechsels	70
9	Rechte und Pflichten der Beamten	71
9.1	Pflichten der Beamten, §§ 33 ff. BeamtStG	71
9.2	Folgen der Nichterfüllung von Pflichten	73
9.3	Rechte der Beamten	75
10	Besoldung der Beamten und sonstige Zuwendungen	78
10.1	Allgemeines	78
10.1.1	Rechtsgrundlagen des Besoldungsrechts	78
10.1.2	Begriff der Besoldung	78
10.2	Besoldungsanspruch	79
10.2.1	Regelung durch Gesetz	79
10.2.2	Beginn, Fälligkeit und Ende des Anspruchs	79
10.2.3	Verlust der Bezüge	80
10.2.4	Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge	80
10.3	Grundgehalt	81
10.4	Familienzuschlag	83
10.5	Strukturzulage	84
10.6	Anteilige Kürzung bei Teilzeitbeschäftigung	84
10.7	Anwärterbezüge	84
11	Förmliche Rechtsbehelfe im Beamtenrecht	86
11.1	Das Widerspruchsverfahren	86
11.1.1	Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides	86
11.1.2	Zulässigkeit des Widerspruchs	86
11.1.3	Begründetheit des Widerspruchs	89
11.2	Beamtenrechtliche Klage	90
11.3	Vorläufiger Rechtsschutz	90
11.3.1	Vorläufiger Rechtsschutz aus § 80 VwGO	90
11.3.2	Vorläufiger Rechtsschutz aus § 123 VwGO	91
	Anhang 1: Urkunden	92
	Anhang 2: Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Ernennung	96
	Stichwortverzeichnis	101

Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGVwGO	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
apf/APF	Ausbildung, Prüfung, Fortbildung (Zeitschrift)
ArbPISchG	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)
AzV	Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst
BayBeamtVG	Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz
BayBesG	Bayerisches Besoldungsgesetz
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BayDG	Bayerisches Disziplinalgesetz
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung)
BayNV	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayer. Nebentätigkeitsverordnung)
BayPVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVSG	Gesetz über die Bayerische Verwaltungsschule (Bayerisches Verwaltungsschulgesetz)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BesGr	Besoldungsgruppe
BezO	Bezirksordnung für den Freistaat Bayern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BLV	Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Sammlung von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVS	Bayerische Verwaltungsschule
DVKommBayDG	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
KommZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KWBG	Gesetz über kommunale Wahlbeamte
LKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Bayern
LlbG	Leistungslaufbahngesetz
LPA	Bayerischer Landespersonalausschuss
MuSchG	Mutterschutzgesetz
Nr.	Nummer
QE	Qualifikationsebene
S.	Seite
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
StGB	Strafgesetzbuch
TVL	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
usw.	und so weiter
Ver.di	Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft e. V.
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VGemO	Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSV	Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern
VV bzw. VwV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwZVG	Bayerisches Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZustV-IM	Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Schrifttumshinweise

apf, Ausbildung, Prüfung, Fortbildung, Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung, Richard Boorberg Verlag, München

Baßlperger/Labenski, Beamtenrecht, Lehrbuch der Bayerischen Verwaltungsschule, Band 13

Weiß/Niedermeier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Verlag Hüthig – Jehle – Rehm, München

5 Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ernennung

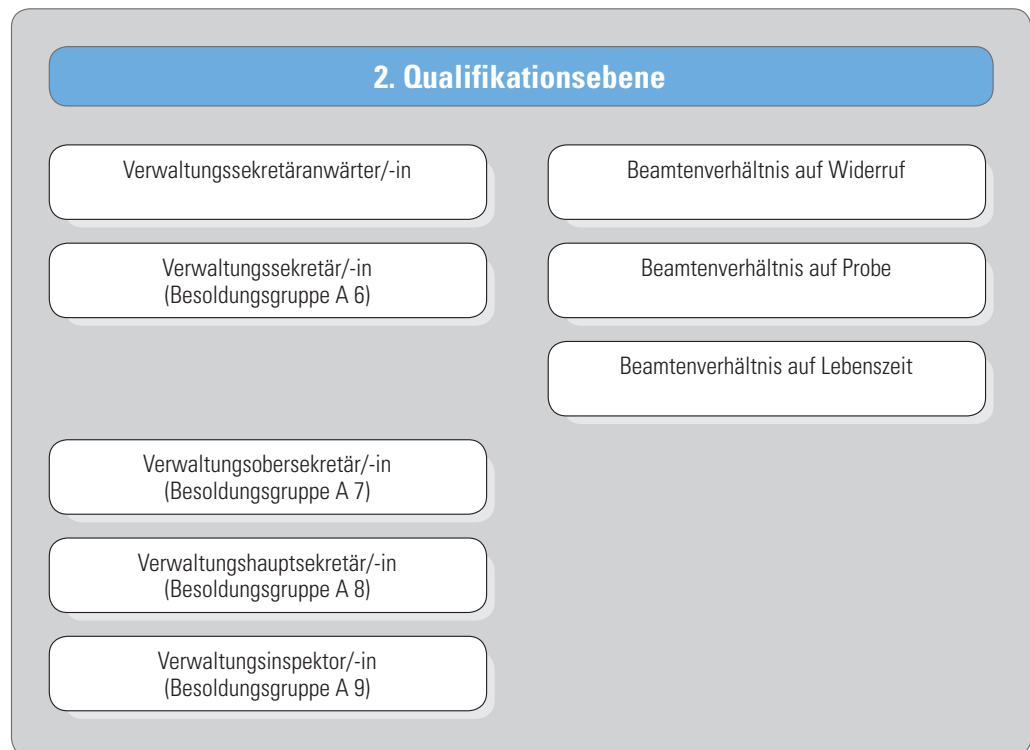
Die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Ernennungen ist regelmäßig Gegenstand von Übungs- und Prüfungsklausuren. Sie ist nach einer bewährten Prüfungsreihenfolge vorzunehmen, die von den Teilnehmern auch so erwartet wird.

Bevor wir uns mit der Prüfungsreihenfolge bei einer Ernennung beschäftigen, wird hier der typische Lebenslauf/Werdegang eines Beamten anhand der zweiten und dritten Qualifikationsebene kurz dargestellt:

Die Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Besoldungsordnung A = Anlage 1 zum BayBesG. Die Vorsilbe „Verwaltungs-“ bei den jeweiligen Dienst- bzw. Amtsbezeichnungen gibt Auskunft darüber, dass es sich um einen Beamten in der Kommunalverwaltung – Gemeinde, Landkreis, Bezirk, Verwaltungsgemeinschaft, Zweckverband – handelt.

(Bei Beamten des Freistaates Bayern lautet der Zusatz „Regierungs-“.)

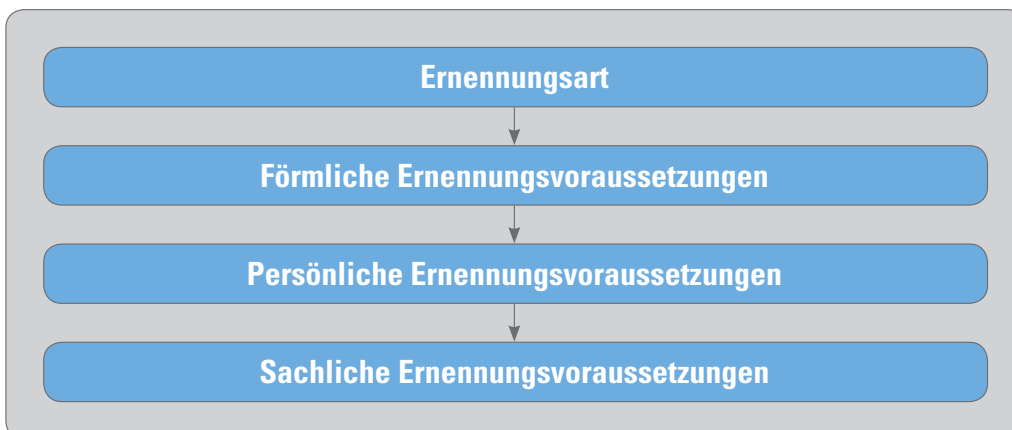
Lebenslauf 2. QE





Lebenslauf 3. QE

Während andere Verwaltungsakte in der Prüfungsreihenfolge „formelle Rechtmäßigkeit – materielle Rechtmäßigkeit“ geprüft werden, arbeitet man bei der Prüfung einer Ernennung folgende vier Prüfungspunkte (in dieser Reihenfolge!) ab:



Prüfungsschema Ernennungen

5.1 Ernennungsart

Die Arten der Ernennung ergeben sich aus § 8 Abs. 1 BeamStG, der bestimmt, in welchen Fällen es einer Ernennung bedarf.

Ernennungspflichtig sind

Ernennungsarten

Begriff und Norm des BeamStG	Begriff und Norm des LlbG
Begründung eines Beamtenverhältnisses § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG	Einstellung Art. 2 Abs. 1 LlbG
Umwandlung eines (bestehenden) Beamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis anderer Art § 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG	<i>(hier ist kein Begriff im LlbG vorhanden)</i>
Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt, § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG	Beförderung Art. 2 Abs. 2 LlbG

Hinweis: § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG ist im jetzigen bayerischen Beamtenrecht ohne Bedeutung. Im vor 2011 geltenden Laufbahnrecht waren dies Ernennungen vom Amtsinspektor zum Inspektor und vom Oberamtsrat zum (Verwaltungs-)Rat.

5.1.1 Begründung (Einstellung)

Begründung

Die Begründung (Einstellung) liegt im normalen Lebenslauf eines Beamten an zwei Stellen vor:

- Ernennung zum Verwaltungssekretär/anwärter/Verwaltungsinspektor/anwärter/Beamten auf Widerruf

Musterlösungssatz in der Klausur:

„Bei der Ernennung zum [Verwaltungssekretär/anwärter] handelt es sich um eine **Begründung eines Beamtenverhältnisses** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG) auf Widerruf (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG), somit um eine **Einstellung** (Art. 2 Abs. 1 LlbG).“

In diesem Lösungssatz sind die drei notwendigen Begriffe (Begründung, „auf Widerruf“, „Einstellung“) sowie die zugehörigen Rechtsgrundlagen enthalten.

- Ernennung zum Verwaltungssekretär/Verwaltungsinspektor/Beamten auf Probe

Musterlösungssatz in der Klausur:

„Bei der Ernennung zum [Verwaltungssekretär] handelt es sich um eine **Begründung eines Beamtenverhältnisses** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG) auf Probe (§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG), somit um eine **Einstellung** (Art. 2 Abs. 1 LlbG).

Mit der Ernennung zum Beamten auf Probe liegt zusätzlich die **Verleihung eines Amtes** [Verwaltungssekretär] vor (§ 8 Abs. 3 BeamStG).

Eine „Begründung“ liegt vor, weil das Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG) durch Ablegen der Qualifikationsprüfung (= Aushängung des Prüfungszeugnisses) kraft Gesetzes geendet hat (§ 22 Abs. 4 BeamStG, Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LlbG).“

Wichtig bei dieser Lösung ist, zusätzlich auf § 8 Abs. 3 BeamtStG (Verleihung eines Amtes) und § 22 Abs. 4 BeamtStG/Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LlbG (vorherige Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf) einzugehen.

- **Ausnahmefall: Wiedereinstellung eines früheren Beamten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

Dies ist (mittlerweile) ein eher seltener Fall. Falls bei einem Dienstherrnwechsel (vgl. 8.5) eine Versetzung nicht zustande kommt, kann der Dienstherrnwechsel durch Neuernennung beim neuen Dienstherrn erfolgen.

Die Beamtin auf Lebenszeit, Regierungsoberinspektorin Sabine Töpfer, wechselt durch Neuernennung zur Gemeinde A-Dorf.

Beispiel

Bei der Neuernennung durch die Gemeinde A-Dorf liegt dann eine Begründung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG) eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 1 BeamtStG), somit eine Einstellung vor (Art. 2 Abs. 1 LlbG). Es wird wieder ein Amt verliehen, nämlich das Amt der Verwaltungsoberinspektorin (§ 8 Abs. 3 LlbG).

5.1.2 Umwandlung

Wenn ein Beamter auf Probe (§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG) nach erfolgreicher Absolvierung der Probezeit Beamter auf Lebenszeit wird (§ 4 Abs. 1 BeamtStG), wird das Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit „überführt“, also umgewandelt und dann als Lebenszeitbeamtenverhältnis fortgeführt.

Umwandlung

Musterlösungssatz in der Klausur:

„Bei der Ernennung handelt es sich um die **Umwandlung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG) des Beamtenverhältnisses auf Probe (§ 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 4 Abs. 1 BeamtStG).“

5.1.3 Übertragung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt

Wir erinnern uns an den Amtsbegriff.

Das Amt im statusrechtlichen Sinn ist gekennzeichnet durch die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, die in seiner Amtsbezeichnung und der damit verbundenen Besoldungsgruppe zum Ausdruck kommt. Aus der Besoldungsgruppe folgt der Anspruch auf das Grundgehalt in der für die jeweilige Besoldungsgruppe ausgewiesenen Höhe. Wenn also einem Beamten im Wege der Ernennung ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt übertragen wird, ist damit ein anderes Amt im statusrechtlichen Sinn gemeint.

Beförderung

Der in der Praxis am häufigsten vorkommende Fall ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Grundgehalt. Diesen Fall definiert Art. 2 Abs. 2 LlbG als eine Beförderung.

Beförderung

Ein Verwaltungssekretär (Besoldungsgruppe A6) wird zum Verwaltungsobersekretär (Besoldungsgruppe A7) ernannt.

Beispiel

Musterlösungssatz in der Klausur:

„Bei der Ernennung handelt es sich um die **Verleihung eines anderen Amtes** (bisher _____* jetzt _____*)

mit anderem Grundgehalt (bisher Besoldungsgruppe _____ jetzt Besoldungsgruppe _____) (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG), somit um eine **Beförderung** (Art. 2 Abs. 2 LbG).“

*) Einzutragen sind die alte und neue Amtsbezeichnung

Rückernennung

In der Praxis selten sind die Fälle, in denen einem Beamten im Wege der Ernennung ein anderes Amt mit niedrigerem Grundgehalt übertragen wird. Dieser Fall wird deshalb in Art. 2 LbG nicht gesondert erwähnt. Man spricht dann von einer Rückernennung.

Da der Beamte in seinem Statusamt umfassend geschützt ist, bedarf es für eine solche Ernennung der Zustimmung des Beamten, die er in der Entgegennahme der entsprechenden Ernennungsurkunde zum Ausdruck bringt.

Beispiel

Ein Beamter ist bei einer Behörde des Freistaates Bayern in München beschäftigt und mittlerweile bis in das Amt eines Amtrates (Besoldungsgruppe A12) befördert worden. Seinen Lebensmittelpunkt hat er aber immer noch im Bayerischen Wald. Dort wohnt auch seine Familie. Er führt eine Wochenendbeziehung und hat sich in München eine kleine Wohnung gemietet, in der er unter der Woche wohnt. Seine Heimatgemeinde bietet ihm eine Stelle als Beamter auf Lebenszeit an, kann ihn aber nicht in Besoldungsgruppe A12 einstellen, weil sie keine freie und besetzbare Planstelle in dieser Wertigkeit hat. Sie bietet dem Beamten eine Einstellung als Verwaltungsamtmann in der Besoldungsgruppe A11 an. Wenn der Beamte eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung anstellt, wird der Unterschiedsbetrag zwischen A12 und A11 zu verschmerzen sein, denn er erspart sich die Kosten für die Wochenendheimfahrten und die zusätzliche Wohnung in München. Von den allgemeinen Lebenshaltungskosten ganz zu schweigen. Vor diesem Hintergrund wäre nachvollziehbar, wenn er mit seiner Rückernennung nach A11 einverstanden ist und eine entsprechende Ernennungsurkunde seiner Heimatgemeinde entgegennimmt.

5.2 Förmliche Ernennungsvoraussetzungen**Ernennungsurkunde**

Eine Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Hier ist zu überprüfen, ob die Urkunde rechtlich einwandfrei war.

Die förmlichen Voraussetzungen prüft man in 3 Schritten, nämlich

- § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG (Urkundenbegriff)
- § 8 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG (Mindestinhalt)
- Art. 18 Abs. 3 BayBG (Zeitpunkt der Wirksamkeit), ggfs. zusätzlich § 8 Abs. 4 BeamtStG (Rückwirkungsverbot)

Im Anhang 1, Beispiele 1 bis 7 dieses Lehrbuchs sind Muster für Ernennungsurkunden abgedruckt.

5.2.1 Urkunde

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BeamStG bestimmt, dass die Ernennung durch **Aushändigung** einer **Ernennungsurkunde** zu erfolgen hat.

Aushändigung ist die (in der Regel) persönliche Übergabe der Urkunde an den Beamten. Der Beamte muss mit Willen des Dienstherrn persönlich unmittelbaren Besitz an der Urkunde erlangen.

Um den **Urkundenbegriff** zu erfüllen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Schriftform (vgl. § 126 BGB)
- Aushändigung des Originals der Urkunde
- Name des Ernannnten
- Name des Dienstherrn
- eigenhändige Unterschrift des Ausstellenden

Hinweis: Üblicherweise wird die Ernennungsurkunde auch mit einem Dienstsiegel versehen. Dies ist allerdings keine Voraussetzung für die Erfüllung des Urkundenbegriffs und gehört auch nicht zu dem nach § 8 Abs. 2 BeamStG notwendigen Mindestinhalt der Urkunde.

5.2.2 Mindestinhalt

Darüber hinaus muss die Ernennungsurkunde den in § 8 Abs. 2 Satz 2 BeamStG vorgeschriebenen Mindestinhalt aufweisen:

Mindestinhalt

§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BeamStG

In den Fällen der Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung, § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG, Art. 2 Abs. 1 LbG) müssen die Worte

„unter Berufung in das Beamtenverhältnis“

enthalten sein.

Zusätzlich ist in die Urkunde der die Art des Beamtenverhältnisses ergebende Zusatz **„auf Widerruf“**, **„auf Probe“** oder (bei einer Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) **„auf Lebenszeit“** aufzunehmen.

In den Fällen, in denen dem Beamten zusätzlich ein Amt übertragen wird, muss die Urkunde auch die Amtsbezeichnung enthalten (vgl. § 8 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BeamStG). Dies liegt insbesondere bei der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe vor, **nicht jedoch** bei der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf, weil der Beamte in diesem Fall „nur“ eine Dienstbezeichnung („Anwärter“) führt (vgl. Art. 26 Abs. 2 LbG).

§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BeamStG

Im Fall der Umwandlung (Regelfall: Beamtenverhältnis auf Probe wird in Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt) muss nur die neue Art des Beamtenverhältnisses

(„auf Lebenszeit“) in der Urkunde enthalten sein. In diesem Fall sind die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ **nicht vorgeschrieben**. Sie können aber – quasi freiwillig – enthalten sein.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BeamStG

Bei der Übertragung eines Amtes (häufigster Fall: die Beförderung) muss die neue Amtsbezeichnung in der Urkunde enthalten sein.

Wenn die Urkunde formelle Mängel aufweist, weil schon die Merkmale des Urkundenbegriffes nicht erfüllt sind, oder es am vorgeschriebenen Mindestinhalt fehlt, ist die Ernennung nichtig, § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG.

Man spricht von einer „relativen“ Nichtigkeit. Relativ deshalb, weil entsprechende Mängel gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 BeamStG dadurch geheilt werden können, dass sich aus dem Inhalt der Urkunde oder dem Akteninhalt ergibt, dass die zuständige Ernennungsbehörde ein Beamtenverhältnis begründen wollte und die Wirksamkeit der Ernennung durch die Ernennungsbehörde schriftlich bestätigt wird.

5.2.3 Zeitpunkt der Wirksamkeit

Gem. Art. 18 Abs. 3 BayBG wird die Ernennung mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist.

Beispiel 1

Dem Beamten wird eine Urkunde ausgehändigt, die keinen Wirkungszeitpunkt, sondern am Ende der Urkunde vor der Unterschrift nur Ort und Ausstellungsdatum enthält. Die Urkunde wird mit der Aushändigung wirksam.

Beispiel 2

Dem Beamten wird am 15.08. eine Urkunde ausgehändigt, in der als Wirksamkeitszeitpunkt der 01.09. angegeben ist („...mit Wirkung zum 01.09....“). Die Ernennung wird am 01.09. wirksam.

Beispiel 3

Einem Beamten wird am 05.09. eine Urkunde ausgehändigt, in der als Wirksamkeitszeitpunkt der 01.09. angegeben ist. Die Ernennung wird am 05.09. wirksam.

Am Beispiel 1 sieht man, dass eine Urkunde nicht zwingend einen Wirkungszeitpunkt enthalten muss. Der Dienstherr muss sich allerdings über die Folge im Klaren sein, dass sie direkt am Tag der Aushändigung wirksam wird.

Rückwirkungsverbot

Die rechtliche Folge aus Beispiel 3 ist in § 8 Abs. 4 BeamStG geregelt. Eine auf einen zurückliegenden Zeitpunkt erfolgte Ernennung ist unzulässig und insoweit unwirksam. Dies bedeutet für den Beispielsfall 3, dass die Ernennung mit der Aushändigung am 05.09. wirksam wird, für den zurückliegenden Zeitraum ab 01.09. aber unwirksam ist.

Hinweis: Insoweit gelten auch für die Ernennung die aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht bekannten Regeln über die Wirksamkeit von Verwaltungsakten. Die äußere Wirksamkeit (formale Existenz) tritt mit der Aushändigung der Urkunde (= Bekanntgabe) ein. Die innere Wirksamkeit (inhaltliche Existenz) tritt erst am Wirkungszeitpunkt ein. Wenn kein Wirkungszeitpunkt in der Urkunde genannt ist, fallen äußere und innere Wirksamkeit zusammen auf einen Tag.